



Gemeinde Mühlhausen i.T.

Amtliche Mitteilungen

Sammel- und Abfuhrtermine 2018

Müllabfuhr: Eselhöfe und Mühlhausen i.T.

Freitag, 02. März 2018 - HM4

Freitag, 16. März 2018

Gelber Sack - Mühlhausen i.T.

Montag, 05. März 2018

Gelber Sack - Eselhöfe

Mittwoch, 07. März 2018

Altpapiersammlung

Derzeit kein Termin!

Fetzer-Papiertonne Eselhöfe und Mühlhausen i.T.

Freitag, 09. März 2018

Biomülltüte

Mittwoch, 07. März 2018

Grünmüllmassesammlung

Montag, 07. Mai 2018

Grünmüll

Grüngutplatz in Gosbach (Krähensteige)

März - Oktober

Mo. und Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr

Sa. von 13.00 bis 18.00 Uhr

November

Mo. und Do. von 14.00 bis 17.00 Uhr

Sa. von 13.00 bis 17.00 Uhr

Dezember - Februar

Sa. von 12.00 bis 16.00 Uhr

Problemmüll

Mittwoch, 9. Mai 2018

Elektrogeräte

Zwei Bestellkarten sind auf der Rückseite vom Abfall-Abc.

Weitere "Grüne Karten" sind auf dem Rathaus erhältlich.

Sperrmüll

Nur auf Anforderung!

Anforderungskarte wurde mit dem Müllgebührenbescheid versandt.

Wasserversorgung

Bei Störungen/Notfällen rufen Sie bitte den Wassermeister Uwe Burghardt unter folgender Nummer an: 0172 7605688.

Wertstoffhöfe

Gruibingen

auf dem Betriebsgelände der Firma Moll, Im Boden 3

freitags 14.00 - 18.00 Uhr

Bad Ditzenbach - Gosbach

im Gewerbegebiet "In der Au"

mittwochs 16.00 - 18.30 Uhr

freitags 13.00 - 18.00 Uhr

samstags 8.00 - 13.00 Uhr

Wiesensteig

beim städtischen Bauhof, Seestraße 26

freitags 12.30 - 16.30 Uhr

Öffnungszeiten des Rathauses

Montag - Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

Montagnachmittag 14.00 - 18.00 Uhr

Die Gemeindehalle, inkl. Umkleide und Duschräume ist an folgenden Tagen

von Donnerstag, 1. März, ab 12:00 Uhr

bis einschl. Sonntag, 4. März

wegen dem Kinderkleiderbasar

von Freitag, 9. März, ab 12:00 Uhr

bis einschl. Sonntag, 11. März

wegen der Frühjahrsunterhaltung der Musik-Gruppe

von Freitag, 13. April, ab 12:00 Uhr

bis einschl. Mittwoch, 18. April

wegen dem Frühlingsfest der Musikkapelle Bad Ditzenbach

und der DRK-Blutspendeaktion

von Freitag, 13. Juli, ab 12:00 Uhr

bis einschl. Sonntag, 15. Juli

wegen der Historic Rallye Schwäbische Alb Classic

von Donnerstag, 26. Juli

bis einschl. Sonntag, 9. September

wegen den Sommerferien

von Donnerstag, 13. September

bis einschl. Freitag, 14. September, bis 12:00 Uhr

wegen der Einschulungsfeier

von Donnerstag, 20. September, ab 12:00 Uhr

bis einschl. Sonntag, 23. September

wegen dem Kinderkleiderbasar

von Samstag, 1. Dezember

bis einschl. Sonntag, 2. Dezember

wegen dem Schwäbischen Kabarett „Hillus-Herzdropfa“

von Mittwoch, 5. Dezember

bis einschl. Donnerstag, 6. Dezember

bis 12:00 Uhr wegen der Seniorenweihnachtsfeier

von Mittwoch, 19. Dezember

bis einschl. Sonntag, 6. Januar 2019

wegen der DRK-Blutspendeaktion bzw. Weihnachtsferien

geschlossen. Bitte beachten!

Neues am Infostand des Rathauses

Folgende Broschüre liegt auf dem Rathaus am Infostand zur kostenlosen Abholung bereit:

- **Bad Ditzenbach** - "Ebbas neis vom Flägga" - Neuigkeiten und Termine

- **Region Stuttgart** - Aktuell

Gegen Bezahlung kann Folgendes im Rathaus erworben werden:
Albrauf-Mitbring-Säckle in der Wintervariante für 9,00 €.

Gemeinde Mühlhausen im Täle	Landkreis Göppingen
---------------------------------------	-------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

- ~~des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin⁴⁾~~
 des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin¹⁾

Wegen²⁾

Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers

wird die Wahl des/der Ober-Bürgermeisters / Bürgermeisterin der Stadt/Gemeinde¹⁾

Mühlhausen im Täle

notwendig.

Die Wahl findet statt am Sonntag, dem

15. April 2018.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/innen zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende **Neuwahl findet statt am Sonntag, dem**

29. April 2018.

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Ober¹⁾-Bürgermeisters / Bürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das **Bürgermeisteramt**

Mühlhausen im Täle,
Gosbacher Str. 16, 73347 Mühlhausen im Täle

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag³⁾ **25. März 2018**

beim **Bürgermeisteramt**

Mühlhausen im Täle
Gosbacher Str. 16, 73347 Mühlhausen im Täle

eingehen.

Ort, Datum

Mühlhausen im Täle, 02. März 2018

Bürgermeisteramt Mühlhausen im Täle

gez. Johannes Küchle, Vorsitzender des Gemeindevwahlschusses

Unterschrift, Amtsbezeichnung

1) Nicht Zutreffendes bitte streichen, Zutreffendes ankreuzen

2) Grund des Freiwerdens der Stelle einsetzen

3) § 3 Abs. 2 und 4 KomWO – 21., Tag vor der Wahl

Hinweis:

Wenn im Falle einer ehrenamtlichen Bürgermeisterstelle eine Ausschreibung nicht erfolgt ist (§ 47 Abs. 2 GemO), dann muss die Bekanntmachung nach § 1 Abs. 3 KomWO ferner enthalten, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt schriftliche Bewerbungen eingereicht werden können. Insofern wird auf den Text der Ausschreibung Kohlhammer Vordruck-Nr. 08/021/5080/01 verwiesen.

Der Bürgersaal ist an folgenden Tagen

am Freitag, 2. März

wegen der Probe Musik-Gruppe

am Samstag, 10. März

wegen der Fasnetsnachfeier

am Freitag, 16. März

ab 14:00 Uhr wegen der Hauptversammlung Feuerwehr

am Montag, 19. März

ab 14:00 Uhr wegen der Gemeinderatssitzung

am Samstag, 7. April

wegen der Hauptversammlung des Heimatvereins

ab Freitag, 13. April

bis einschl. Sonntag, 15. April

wegen der Bürgermeisterwahl

am Samstag, 21. April

wegen der Hauptversammlung Mühlenhexen

am Montag, 23. April

ab 14:00 Uhr wegen der Gemeinderatssitzung

ab Freitag, 27. April

bis einschl. Sonntag, 29. April

wegen evtl. Neuwahl Bürgermeister

am Montag, 14. Mai

ab 14:00 Uhr wegen der Gemeinderatssitzung

am Sonntag, 3. Juni

wegen der Fronleichnamspirozession

am Freitag, 22. Juni, ab 12:00 Uhr

bis einschl. Sonntag, 24. Juni

wegen einer privaten Veranstaltung

von Donnerstag, 26. Juli

bis einschl. Sonntag, 9. September

wegen den Sommerferien

am Freitag, 21. September

wegen der Probe der Musik-Gruppe

am Samstag, 13. Oktober

bis einschl. Sonntag, 14. Oktober

wegen dem Schlachtfest

ab Freitag, 26. Oktober

bis einschl. Sonntag, 28. Oktober

wegen der Preisverteilung Blumenschmuckwettbewerb

von Samstag, 24. November

bis einschl. Sonntag, 25. November

wegen dem Kameradschaftsabend der Feuerwehr

von Mittwoch, 5. Dezember

bis einschl. Donnerstag, 6. Dezember

wegen einer privaten Veranstaltung

von Freitag, 21. Dezember

bis einschl. Sonntag, 6. Januar 2019

wegen den Weihnachtsferien

geschlossen. Bitte beachten!

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO)

Das Regierungspräsidium Stuttgart beabsichtigt, zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) eine Verordnung gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Na-

turschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), zu erlassen.

Anlass hierfür ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013; FFH-Richtlinie), welche - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013) Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000 ist. Innerhalb dieses Schutzgebietsnetzes sollen durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen die biologische Vielfalt und das europäische Naturerbe bewahrt werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 FFH-Richtlinie sind die FFH-Gebiete von den Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Dies erfolgt in Baden-Württemberg durch gebietsbezogene Bestimmungen des Landesrechts im Sinne des § 32 Absatz 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Das nach § 36 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 NatSchG für die Ausweisung zuständige Regierungspräsidium Stuttgart kommt mit dem Erlass einer Rechtsverordnung den europarechtlichen Verpflichtungen nach.

Der Erlass soll mittels einer Sammelverordnung mit genauer Abgrenzung der FFH-Gebiete im Maßstab 1:5.000 einschließlich der gebietsweise konkretisierten Erhaltungsziele erfolgen. Dies bedeutet, dass alle FFH-Gebiete im Regierungsbezirk Stuttgart in einer Verordnung ausgewiesen werden.

Regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiete werden von demjenigen Regierungspräsidium ausgewiesen, in dessen Bezirk der überwiegende Flächenanteil des regierungsbezirksübergreifenden FFH-Gebiets liegt (§ 36 Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 NatSchG).

Eine Ausnahme besteht für das regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiet „Hungerbrunnen-, Sacken- und Lonetal“ (Gebietsnummer 7426-341), das aufgrund Bestimmung durch die oberste Naturschutzbehörde Gegenstand der FFH-VO des Regierungspräsidiums Stuttgart ist, obgleich der überwiegende Flächenanteil auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Tübingen liegt (§ 36 Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 NatSchG).

Der räumliche Geltungsbereich der Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart erstreckt sich daher auf die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohekreis, Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis und Schwäbisch Hall und die Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn im Regierungsbezirk Stuttgart sowie auf die Landkreise Calw, Enzkreis, Karlsruhe und Neckar-Odenwald-Kreis im Regierungsbezirk Karlsruhe sowie auf die Landkreise Alb-Donau-Kreis und Reutlingen im Regierungsbezirk Tübingen.

Die 49 zu verordnenden FFH-Gebiete betreffen 288 von 343 Gemeinden im Regierungsbezirk Stuttgart sowie 13 Gemeinden im Regierungsbezirk Karlsruhe und 9 Gemeinden im Regierungsbezirk Tübingen.

Die im Bereich der FFH-Gebiete bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben weiterhin gültig.

Der Entwurf der Verordnung mit der Anlage 1, die die festzulegenden FFH-Gebiete näher bestimmt und die die in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie die zugehörigen lebensraumtyp- und artspezifischen Erhaltungsziele festlegt, und der Anlage 2, die Übersichtskarten und Detailkarten zur Gebietsabgrenzung der FFH-Gebiete enthält, liegt in Papierform bei dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Gebäude B, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.083) für die

Dauer von zwei Monaten, in der Zeit **vom 09. April 2018 bis einschließlich 08. Juni 2018** während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Ergänzend wird der Verordnungsentwurf einschließlich der zwei Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Service/Bekanntmachung/Seiten/FFH-Verordnung.aspx> veröffentlicht.

Des Weiteren wird der Verordnungsentwurf einschließlich der zwei Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den folgenden räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern im Regierungsbezirk Stuttgart zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitgestellt:

- **Stadt Heilbronn**, Planungs- und Baurechtsamt, Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz, Frankfurter Straße 73, 74072 Heilbronn (Erdgeschoss, Zimmer 001)
- **Landeshauptstadt Stuttgart**, Amt für Umweltschutz, Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart (5. OG, Raum 500)
- **Landratsamt Böblingen**, Parkstraße 16, 71034 Böblingen (Gebäude D, 4. Stockwerk Landwirtschaft und Naturschutz/ Energieagentur, vor Zimmer D 432)
- **Landratsamt Esslingen**, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen a.N. (Altbau, 5. Stock, Zimmer 504)
- **Landratsamt Göppingen**, Umweltschutzamt, Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen (Zimmer 420)
- **Landratsamt Heidenheim**, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim/Brenz (Gebäude A, Zimmer A 017)
- **Landratsamt Heilbronn**, Bauen, Umwelt und Nahverkehr, Dienststelle: Kaiserstraße 1, 74072 Heilbronn (Stockwerk 2, Zimmer-Nummer K219)
- **Landratsamt Hohenlohekreis**, Allee 17, 74653 Künzelsau (Gebäude D, Erdgeschoss, Zimmer 10)
- **Landratsamt Ludwigsburg**, Kreishaus, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg (Fachbereich 22 Umwelt, Ebene 6, Zimmer 620)
- **Landratsamt Main-Tauber-Kreis**, Umweltschutzamt, Schmiederstraße 21, 97941 Tauberbischofsheim (Haus II, Zimmer 111)
- **Landratsamt Ostalbkreis**, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen (Foyer im Erdgeschoss, Infothek gegenüber der Information)
- **Landratsamt Rems-Murr-Kreis**, Amt für Umweltschutz, Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen (Technisches Landratsamt, 4. OG, Zimmer Nr. 429)
- **Landratsamt Schwäbisch Hall**, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall (Raum 041 - Poststelle)

Aufgrund regierungsbezirksübergreifender FFH-Gebiete wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch bei den Naturschutzbehörden der folgenden Landratsämter im Regierungsbezirk Karlsruhe zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitgestellt:

- **Landratsamt Calw**, Vogteistr. 42-46, 75365 Calw (Haus C, Zimmer C 507)
- **Landratsamt Enzkreis**, Amt für Baurecht und Naturschutz, Östliche Karl-Friedrich-Str. 58, 75175 Pforzheim (1. OG, Zimmer 102)
- **Landratsamt Karlsruhe**, Beiertheimer Allee 2, Hochhaus, 76137 Karlsruhe (5. Etage, Zimmer H 05 31)
- **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis**, Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach (im Hauptgebäude - Geb. 8 - barrierefreies Sprechzimmer beim Empfang - Zi.-Nr. 8.001)

Aufgrund regierungsbezirksübergreifender FFH-Gebiete wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch bei den Naturschutzbehörden der folgenden Landratsämter im Regierungsbezirk Tübingen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitgestellt:

- **Landratsamt Alb-Donau-Kreis**, Schillerstraße 30, 89077 Ulm (Erdgeschoss - Raum 0A-09 „Information“)
- **Landratsamt Reutlingen**, Kreisbauamt, Untere Naturschutzbehörde, Schulstraße 26, 72764 Reutlingen (2. Obergeschoss, Flurbereich vor Zimmer 2.07)

Rechtsverbindlich sind nur das bei dem Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich

ausgelegten Unterlagen in Papierform.

Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (unter der E-Mailadresse FFHVO@rps.bwl.de) bei dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, vorgebracht werden. Hierzu kann das auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart bereitgestellte Formular verwandt werden.

Stuttgart, den 15. Februar 2018

Regierungspräsidium Stuttgart

Jugendschöffen gesucht

In den nächsten Monaten werden bundesweit die Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Auch der Jugendhilfe-ausschuss des Landkreises wird eine Liste von Bewerbern erstellen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die im Landkreis Göppingen wohnen und am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sind. Sie müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und selbstverständlich die deutsche Sprache beherrschen. Sie sollten über soziale Kompetenz verfügen und über erzieherische Befähigungen verfügen.

Sollten Sie sich angesprochen fühlen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir halten Bewerbungsvordrucke für Sie bereit. Die Bewerbungsfrist endet am **15.03.2018**.

Weitere Informationen zum Schöffenamt erhalten Sie auch im Internet unter www.schoeffen-bw.de.

Das Bürgermeisteramt

Kinder und Jugend

Felix-Nabor-Schule

Wintersporttag Felix-Nabor-Schule

Am 21. Februar 2018 hatte es nun endlich genug Schnee für eine Wintersportaktion der Felix-Nabor-Schule.

Gemeinsam mit ihren Lehrerinnen Frau Gach und Frau Hurth, machten sich beide Klassen mit Schneeanzügen und Poprutschern bewaffnet, auf den Weg ins Wohngebiet Warmen. Dort tummelten sich dann in der nächsten Stunde auf einem unberührten verschneiten Hügel eine Horde sehr glücklicher Kinder.



Es wurde jedoch nicht nur gerodelt, sondern auch Schneengel gemacht, Schnecken in den Schnee gezeichnet und der Spielplatz direkt neben unserem Hang in Anspruch genommen.

Bei strahlendem Sonnenschein ging es dann schließlich zu Fuß wieder zurück zur Schule. Und so ging auch dieses Jahr unser kleiner Ausflug glücklich aus - ohne Verletzte und mit lächelnden Kindergesichtern.

Mitteilungen aus den Vereinen und Organisationen

Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen



Einsatzabteilung

Übung:

Nächste Übung ist am **Freitag, 2. März 2018**, um 19.30 Uhr am Feuerwehrmagazin.

Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten! Der Kommandant

Obst- und Gartenbauverein Mühlhausen e.V.



Einladung zur Hauptversammlung

am **Freitag, 9.3.2018**, um 19.00 Uhr im **Gasthaus "Hirsch"** in **Mühlhausen**.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht der Schriftführerin
4. Bericht des Kassierers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung
7. Wahlen
 1. 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender
 3. Schriftführer/-in
 4. Kassierer
 5. Kassenprüfer
8. Sonstiges

Danach folgen noch interessante Bilder aus dem Jahr 2017.

1. Vorsitzender

TSV Obere Fils e.V.



Bitte lesen Sie die Vereinsnachrichten unter der Rubrik "Vereine Wiesensteig"!

Wanderfreunde Mühlhausen im Täle e.V.



Hauptversammlung

Am **Freitag, 2.3.2018**, findet um 20.00 Uhr in der Vereinshütte unsere Hauptversammlung statt.

Tagesordnung:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kassiers
- Bericht des Schriftführers
- Entlastung
- Verschiedenes

Der Schriftführer

Frühschoppen

Am **Sonntag, 4. März 2018**, findet in der Vereinshütte ein Frühschoppen statt. Wie immer sind alle Freunde und Gönner des Vereins recht herzlich eingeladen. Der Schriftführer

Parteien

CDU Stadtverband Wiesensteig Oberes Filstal

Siehe unter Parteien Wiesensteig.

Was ● Wann ● Wo

Wohltätigkeitspreisbinokel



Startgeld: 8,00 Euro



am 03.03.18 um 19.30 Uhr im "Löwen" Wiesensteig

Frühjahrs-Unterhaltung

der Musik-Gruppe Mühlhausen im Täle e.V.
featuring Diatoniker des HHC Gelsingen

Sonntag, 11. März 2018
von 14 bis 17 Uhr
in der Gemeindehalle Mühlhausen
Gesamtleitung: Dieter Schleppe



Mit Bewirtung: Kaffee, Kuchen und Vesper

Der Eintritt ist frei

SEKUNDEN
ENTSCHEIDEN
IM NOTFALL

112

Feuerwehr, Notarzt und Rettungsdienst